

Wahlbekanntmachung

1. Am 12. Juni 2022 findet die Wahl des Landrats statt.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Der Termin eines möglichen zweiten Wahlgangs für die Wahl des Landrats ist der 3. Juli 2022.

2. Die Stadt ist in folgende 10 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
01	Lengefeld-Rathaus Am Park Am Sportplatz August-Bebel-Weg Augustusbürger Straße Baumgartenweg Brauereiweg Feldstraße Freiburger Straße Gartenweg Gewerbering Ilshofener Straße Kalkwerk Kirchgasse Lehngasse Lengefeld – An der Heinzebank 5 Lorenzweg Markt Neunzehnhainer Weg Obervorwerk Reifländer Straße Vorwerk Weststraße Wolkensteiner Straße	Rathaus Sitzungssaal Lengefeld Markt 1 09514 Pockau-Lengefeld (nicht barrierefrei)
02	Lengefeld-Oberschule Am Gründel Am Haflingerhof Biebergasse Eigenheimstraße Neumarkt Oberer Teil Oederaner Straße Rauenstein Rudolf-Breitscheid-Straße Schulstraße Schulweg Schwimmbadstraße Siedlung Wiesenstraße	Oberschule Aula Lengefeld Schulstraße 9 09514 Pockau-Lengefeld (barrierefrei / Schwelle)

03	Lippersdorf	Mehrzweckhalle Lippersdorf Turnhallenweg 11 09514 Pockau-Lengefeld (barrierefrei / Schwelle)
04	Reifland	Dorfgemeinschaftshaus Reifland Saal DGH Eppendorfer Straße 5 09514 Pockau-Lengefeld (barrierefrei / Schwelle)
05	Wünschendorf	Jahn-Halle Wünschendorf Augustusbürger Straße 131 09514 Pockau-Lengefeld (barrierefrei / Schwelle)
06	Pockau-Grundschule Am Kraftwerk Annaberger Straße August-Bebel-Straße Bahnhof Bergsiedlung Flöhatalstraße 4-34a Freiberger Straße Güterbahnhofstraße Lengefelder Straße Lindenstraße Neuer Weg Rathausplatz Rathausstraße Ringstraße Siedlungsstraße	Grundschule Pockau Turnhalle Pockau Siedlungsstraße 38a 09509 Pockau-Lengefeld (barrierefrei / Schwelle)
07	Pockau-Diakonie An der Pockau Berggasse Feldstraße Fischereiweg Flöhatalstraße 35-58 Marienberger Straße Mühlenweg Olbernhauer Straße Otto-Hertel-Straße Schulstraße Schützenhöhe Sorgauer Straße Straße der Deutschen Einheit Straße des Friedens Waldweg	Diakonie-Sozialstation Pockau Schulstraße 1 09509 Pockau-Lengefeld (barrierefrei)

08	Forchheim	Mehrzweckhalle Forchheim George-Bähr-Straße 65 09509 Pockau-Lengefeld (barrierefrei / Schwelle)
09	Görsdorf	Vereinszimmer Görsdorf Dorfstraße 27 09509 Pockau-Lengefeld (nicht barrierefrei)
10	Wernsdorf	Kinderhaus „Regenbogen“ Wernsdorf Auf der Heide 6 (Neubau) 09509 Pockau-Lengefeld (barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 22.05.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rollstuhlpiktogramm). Andernfalls findet sich an dieser Stelle das durchgestrichene Symbol.

Die Briefwahlvorstände treten zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr in Lengefeld, im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Augustusburger Straße 10 b, 09514 Pockau-Lengefeld und in Pockau, im Rathaus, Trau- und Sitzungszimmer, Rathausstraße 10, 09509 Pockau-Lengefeld zusammen.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Der Stimmzettel für die Wahl des Landrats ist von **weißer** Farbe.

Der Stimmzettel für den zweiten Wahlgang des Landrats ist von **hellgrauer** Farbe.

Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler beim Betreten des Wahlraums ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Es wurden mehrere Wahlvorschläge zugelassen.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, den Beruf oder Stand und die Postleitzahl sowie den Wohnort der nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachten Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge.

5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl wegen eines etwaigen zweiten Wahlganges nicht abgegeben. Beim zweiten Wahlgang soll sie abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass

seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und das Filmen in der Wahlkabine sind verboten.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets erfolgen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Einschränkungen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 StGB).
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Absatz 2 KomWG).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Absatz 3 KomWG).

Pockau-Lengefeld, 04.06.2022

Wappler, Bürgermeister

